



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 14.11.2012 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

32. Organisationsplan der Universität Wien

CURRICULA

33. Schreibfehlerberichtigung für das Masterstudium „Chemie und Technologie der Materialien“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2011, 27. Stück, Nr 229

ORGANISATION UND STRUKTUR

32. Organisationsplan der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 9. November 2012 auf Vorschlag des Rektorats und nach Stellungnahme durch den Senat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 den Organisationsplan der Universität Wien genehmigt:

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan der Universität Wien regelt die Organisationseinheiten der Universität Wien sowie die Aufgaben ihrer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

2. Abschnitt Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 2. Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Wien sind Fakultäten und Zentren.

Fakultäten

§ 3. Fakultäten sind Organisationseinheiten der Universität mit Forschungs- und Lehraufgaben.

Zentren

§ 4. Zentren sind Organisationseinheiten der Universität, die neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Universität Wien wahrnehmen oder überwiegend entweder der Lehre oder der Forschung dienen.

Leitung einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 5. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist vom Rektorat auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) oder eine assoziierte Professorin oder ein assoziierter Professor (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF) zu bestellen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002), die oder der über die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung, verfügt. Der Vorschlag hat zumindest die Namen von drei qualifizierten Personen zu enthalten und kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Ein Vorschlag, der weniger als drei Namen enthält, ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.

(2) An jeder Fakultät und an jedem Zentrum sind vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters und nach Anhörung der Fakultätskonferenz (§ 7) ein oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters zu bestellen. In Ausnahmefällen können auf Grund der Größe und der Fächervielfalt der Fakultät auch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nur Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals bestellt werden, die dem Qualifikationsprofil nach § 5 Abs. 1 entsprechen. Bei der Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf die Ausgewogenheit der an der Fakultät repräsentierten Fächer und Personengruppen Bedacht zu nehmen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Im Zuge der Übermittlung des Vorschlags der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums für ihre oder seine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist auszuweisen, welches Mitglied dieses Leitungsteams für den Geschäftsbereich der Lehre zuständig ist (§ 6a). Dieser Vorschlag unterliegt im Rahmen der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Genehmigung durch das Rektorat.

(4) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von zwei Jahren. Wenn die Wahrnehmung der

besonderen Aufgaben gemäß § 4 dies erfordert, kann die Leiterin oder der Leiter eines Zentrums auch für eine Periode von vier Jahren bestellt werden. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters. Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat. Scheidet die Leiterin oder der Leiter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, sind die Nachfolgerin oder der Nachfolger und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät führt die Bezeichnung „Dekanin der ...“ bzw. „Dekan der ...“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizedekanin der ...“ bzw. „Vizedekan der ...“.

(7) Die Leiterin oder der Leiter ist von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in Forschung und Lehre zu einem in der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf die Größe der Fakultät oder des Zentrums und die damit verbundenen Aufgaben festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., zu entbinden.

(8) Die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben einander über sämtliche getroffenen Entscheidungen unverzüglich umfassend zu informieren.

(9) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von der Leiterin oder vom Leiter der Fakultät oder des Zentrums und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gemeinsam zu treffen. Nähere Regelungen sind in Richtlinien des Rektorats zu treffen.

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 6. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats;
2. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002;
5. organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des Zentrums;
6. leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
7. Ausübung der Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordnete Universitätspersonal;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals;
9. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
10. Abfassung von Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen aus dem Bereich der Fakultät oder des Zentrums;
11. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät oder des Zentrums, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 genannten Bereichen;
12. Information der Angehörigen der Fakultät oder des Zentrums, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Subeinheiten sowie der Fakultätskonferenz über

7. Stück – Ausgegeben am 14.11.2012 – Nr. 32-33

wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die die Fakultät oder das Zentrum bzw. die entsprechenden Subeinheiten betreffen;

13. Festlegung der Größe der Fakultätskonferenz.

(2) Zielvereinbarungen gemäß Abs. 1 Z 8 mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) und assoziierten Professorinnen und Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF) hat die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums abzuschließen. Sie oder er kann diese Aufgabe nur an ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter delegieren. In den übrigen Fällen ist eine Delegation dieser Aufgabe auch an weitere geeignete Angehörige der Fakultät oder des Zentrums zulässig.

(3) Die Leiterin oder der Leiter hat der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz mindestens zu Beginn jedes Semesters einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben. Dieser Ausblick umfasst auch einen Beratungs- und Informationsplan. Dieser Plan beinhaltet die in dieser Periode vorgesehenen Informations- und Kommunikationsvorhaben auf der Ebene der Fakultät und der Subeinheiten, entsprechend den aktuellen Gegebenheiten (Zeitpunkt der Zielvereinbarungen, Entwicklungsplan, aktuelle Lehrentwicklung und Lehrplanung, geplante Strukturänderungen). Am Ende des Studienjahres ist der Fakultätskonferenz über die Durchführung des Plans im Rahmen eines Rechenschaftsberichts zu berichten. Mindestens einmal im Jahr legt die Leiterin oder der Leiter einen Finanzplan für das laufende und einen Finanzbericht über das vergangene Jahr vor. Die Leiterin oder der Leiter informiert die Fakultätskonferenz über das Ergebnis der Zielvereinbarung mit dem Rektorat sowie die Grundzüge der innerfakultären Ressourcenverteilung.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist berechtigt, die unter § 6a angeführten Aufgaben im Einzelfall an sich zu ziehen.

Aufgaben des Mitglieds im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre

§ 6a. Das für den Geschäftsbereich Lehre zuständige Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrauung des wissenschaftlichen Personals mit Lehre (Lehrbeauftragung) auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters. Ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Leitungsteams gleichzeitig auch Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter, dann ist die Betrauung von der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums vorzunehmen;
2. Koordination der Tätigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter im Bereich der Fakultät oder des Zentrums, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Zielvereinbarung der Fakultät oder des Zentrums und der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter mit dem Rektorat für den Bereich Lehre;
3. Wahrnehmung der Dienstaufsicht über das allgemeine Universitätspersonal in jenen Subeinheiten der Fakultät oder des Zentrums, die Aufgaben im Rahmen der Studienorganisation erfüllen (StudienServiceCenter/StudienServiceStellen);
4. Vorbereitung der Strategie für die Entwicklung des Studienangebots im Bereich der Fakultät oder des Zentrums insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklungsplanung;
5. Information der Fakultätskonferenz über die Aktivitäten im Geschäftsbereich Lehre.

Fakultätskonferenzen

§ 7. (1) An jeder Fakultät ist als Beratungsorgan eine Fakultätskonferenz einzurichten. Sie hat folgende Aufgaben:

7. Stück – Ausgegeben am 14.11.2012 – Nr. 32-33

1. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur;
2. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung von Forschungsplattformen und Forschungszentren;
3. Beratung und Stellungnahme zu dem von der Dekanin oder vom Dekan vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans der Fakultät;
4. Beratung und Stellungnahme zu von der Dekanin oder vom Dekan geplanten Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei wesentlicher Änderung der Personalstruktur oder der innerfakultären Ressourcenverteilung; über diese Angelegenheiten hat die Dekanin oder der Dekan die Fakultätskonferenz vorab zu informieren;
5. Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) der Fakultät durch das Rektorat;
6. Beratung und Anhörung bei der Bestellung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter;
7. Beratung bei den internationalen Aktivitäten der Fakultät;
8. Erstellung eines Vorschlags zur Größe der Studienkonferenzen (8, 12, 16 oder 20 Mitglieder) an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter;
9. Anhörung vor der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Stellungnahme der Fakultätskonferenz bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Weicht sie oder er bei ihrer oder seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Fakultätskonferenz ab, so hat die Dekanin bzw. der Dekan das der Fakultätskonferenz mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellungnahmen sind in schriftlicher Form (inklusive einer Darstellung des Diskussionsverlaufs) an das Rektorat zu übermitteln.

(3) Die Größe der Fakultätskonferenz wird unter Berücksichtigung der Größe und der Binnenstruktur der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt. Die Fakultätskonferenz besteht aus mindestens neun Personen und setzt sich zusammen aus:

1. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
 2. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
 3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.
- (4) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 1998 zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind zu wählen, hiebei ist die Wahlordnung der Universität Wien (Wahlen in den Senat), Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 5 vom 13. 11. 2003 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der oder des Vorsitzenden des Senats tritt die Dekanin oder der Dekan.

7. Stück – Ausgegeben am 14.11.2012 – Nr. 32-33

2. Abweichend von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung ist bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung von Jungwissenschaftlerinnen und Jungwissenschaftlern sowie der Lehrbeauftragten Bedacht zu nehmen.
3. Auf eine angemessene Vertretung der Subeinheiten der Fakultät ist Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Bestellung, ausgenommen nach einer Bestellung gemäß § 5 Abs. 4 fünfter Satz, die Größe der Fakultätskonferenz festzulegen und die Wahl in die Fakultätskonferenz auszuschreiben. Die Funktionsperiode der Fakultätskonferenz endet mit der Konstituierung der neu gewählten Fakultätskonferenz.
- (7) Die Fakultätskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Fakultätskonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an. Die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Fakultätskonferenz.
- (9) Zusätzlich zu den regulären Sitzungsterminen hat die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (10) In jeder Sitzung haben die Mitglieder der Fakultätskonferenz aus ihrem Kreis eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für diese Sitzung zu bestimmen. Diese oder dieser erstellt in Abstimmung mit dem Dekan oder der Dekanin das Protokoll der Sitzung.
- (11) Im Rahmen jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist ein Tagesordnungspunkt, in dem Fragen und Anregungen aus dem Kreis ihrer Mitglieder angemessen behandelt werden können, vorzusehen.
- (12) An jedem Zentrum ist eine Zentrumskonferenz einzurichten. Die Bestimmungen über Fakultätskonferenzen, mit Ausnahme jener über die Mindestgröße, sind auf Zentrumskonferenzen sinngemäß anzuwenden.

Binnenstruktur

- § 8.** (1) In der Regel sind Fakultäten in Subeinheiten (Institute, Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen etc.) gegliedert. Diese bilden die Binnenstruktur der Fakultät und sind die Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung. Die Festlegung sowie eine allfällige Abänderung der Binnenstruktur einer Fakultät erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat. Im Rahmen der Zielvereinbarungen sind auch die Mechanismen der Interaktion zwischen Fakultät und Subeinheiten, insbesondere Informations- und Kommunikationsprozesse, zu vereinbaren.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Evaluationsergebnisse, der Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Fakultät und der bestehenden Binnenstruktur einen Vorschlag für die Binnenstruktur und für den Entwicklungsplan der Fakultät. Die Fakultätskonferenz sowie ein allfälliger wissenschaftlicher Beirat nehmen zum Vorschlag Stellung. Sämtliche Vorschläge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Stellungnahmen der Fakultätskonferenz und des wissenschaftlichen Beirats sind dem Rektorat zu übermitteln. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bestellt im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern für Subeinheiten mit Forschungs- und/oder Lehraufgaben unter Berücksichtigung der Leistungen in Forschung und Lehre eine geeignete Wissenschaftlerin oder einen geeigneten Wissenschaftler mit Doktorat, für andere Subeinheiten eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des

Universitätspersonals zur Leiterin bzw. zum Leiter. Die betroffenen Angehörigen des Universitätspersonals sind anzuhören.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit ermächtigen, in ihrem oder seinem Namen Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Subeinheit hat eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals, insbesondere jener mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sowie der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF), innerhalb der Subeinheit sicherzustellen.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien

Einrichtung von Forschungsplattformen, Forschungszentren sowie von Forschungs- und/oder Lehrverbünden

§ 9. (1) Zur Förderung des interdisziplinären Profils der Universität Wien steht das Instrument der Forschungsplattformen zur Verfügung, die in der Regel Forscherinnen und Forscher aus mindestens zwei Fakultäten oder Zentren zur gemeinsamen Forschung zusammenführen. Die Einrichtung und Finanzierung erfolgt nach Ausschreibung basierend auf einer internationalen Begutachtung der Anträge durch Beschluss des Rektorats. Die Leitungen der betroffenen Fakultäten bzw. Zentren sind vor der Einrichtung anzuhören. Forschungsplattformen werden für die Dauer von drei Jahren mit der Option einer Verlängerung auf insgesamt maximal sechs Jahre eingerichtet, wobei im dritten Jahr eine Evaluation zu erfolgen hat. Über die Finanzierung durch das Rektorat hinaus arbeiten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Forschungsplattform beteiligt sind, im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit auch für die Plattform. Sie können dafür mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans/der Zentrumsleiterin bzw. des Zentrumsleiters und der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Ressourcen der Fakultät/des Zentrums (Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Sachmittel) verwenden, soweit sie ihnen an der Fakultät/am Zentrum zur Verfügung stehen. Diese Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Geräte und sonstigen Sachmittel bleiben der Fakultät/dem Zentrum zugeordnet. Der Forschungsplattform werden nur jene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Sachmittel zugeordnet, die aus den eigenen Mitteln der Forschungsplattform (Finanzierung des Rektorats, eingeworbene Drittmittel) finanziert werden.

(2) Nach Abschluss der maximal 6-jährigen Förderung können Forschungsplattformen in Forschungszentren überführt werden. Diese sind Subeinheiten einer Fakultät oder eines Zentrums, welche oder welches sich an der Finanzierung beteiligt. Die Einrichtung erfolgt nach Vorlage eines international zu begutachtenden Konzepts (inkl. Ressourcen) durch die Leitung der Forschungsplattform, aus dem die Notwendigkeit der Verstetigung des Forschungsansatzes hervorgeht, durch Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Leitungen der betroffenen Fakultäten bzw. Zentren. Der Finanzierungsplan darf Ressourcen einer Fakultät/eines Zentrums nur dann beinhalten, wenn zuvor das Einvernehmen mit dieser Fakultät/mit diesem Zentrum hergestellt worden ist. Forschungszentren werden an der Universität Wien längstens auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ihrer Leiter oder Leiterinnen an der Universität Wien eingerichtet. Sie werden regelmäßig evaluiert und finanzieren sich zu einem erheblichen Anteil aus eingeworbenen Drittmitteln.

(3) Das Rektorat kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf beschränkte Zeit interfakultäre Forschungs- und/oder Lehrverbünde im Rahmen einer Vereinbarung mit den betroffenen Fakultäten und Zentren einrichten. In dieser Vereinbarung ist auch die Ressourcenzuteilung festzulegen.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Fakultät oder des Zentrums

§ 10. (1) Jede Fakultät und jedes Zentrum kann von einem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) beraten werden, der die Fakultät oder das Zentrum bei ihrer oder seiner Entwicklungsplanung und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützt. Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist in der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums festzulegen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die sich insbesondere auch durch ihre Fähigkeit zur strategischen Weiterentwicklung der Forschungsgebiete einer Fakultät oder eines Zentrums auszeichnen.

(3) Jede und jeder Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (*venia docendi*), assoziierte Professorinnen oder assoziierte Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF) sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben das Recht, der Fakultätskonferenz geeignete Personen für den wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen. Das Rektorat hat die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem von der Fakultätskonferenz übermittelten Vorschlag auszuwählen und für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen. Bei der Bestellung ist auf die fachliche Ausgewogenheit des wissenschaftlichen Beirats Bedacht zu nehmen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit drei Mitgliedern ist abweichend von Abs. 3 eines dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen. Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit vier oder fünf Mitgliedern sind abweichend von Abs. 3 zwei dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen.

(5) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können vom Rektorat mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist vor dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums und dem Rektorat anzuhören und nimmt zur Erfüllung der Zielvereinbarung durch die Fakultät oder das Zentrum Stellung.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Universität

§ 11. (1) Zu seiner Beratung in Fragen der Entwicklung der Universität Wien kann das Rektorat einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) einrichten. Dieser analysiert und beobachtet die Universität Wien im Kontext der internationalen Wissenschaftslandschaft.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus neun unabhängigen und international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die sich insbesondere durch ihre Kenntnis über die an der Universität Wien vertretenen Fächer auszeichnen. Mindestens zwei der Mitglieder besitzen neben ihrer wissenschaftlichen Kompetenz auch nachweisbare Erfahrung bei der Konzeption und Durchführung von Evaluierungsverfahren und/oder Leitungserfahrung.

(3) Der Senat und der Universitätsrat haben aus einem Vorschlag des Rektorats, der zumindest 14 Personen zu umfassen hat, jeweils drei Personen auszuwählen. Das Rektorat wählt aus den verbleibenden Personen drei weitere Personen aus.

(4) Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats endet mit der Funktionsperiode des Rektorats.

4. Abschnitt

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Bestellung und Funktion

§ 12. (1) Die Leiterinnen und Leiter jener Fakultäten und Zentren, die Lehraufgaben im Rahmen der von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zu betreuenden Studien wahrnehmen, schlagen dem Rektorat geeignete Personen für die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters vor. Diese müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein sowie über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen. Hat das Rektorat bereits gemäß § 5 Abs. 1 eine Leiterin oder einen Leiter für eine zukünftige Funktionsperiode bestellt, so erfolgt der Vorschlag durch diese oder diesen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag ablehnen. Die Bestellung zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats, der betroffenen Studienvertretungen und der betroffenen Fakultätskonferenzen.

(2) Auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz bestellt das Rektorat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters. In Ausnahmefällen können auf Grund der großen Zahl der zu betreuenden Studierenden oder der Fächervielfalt auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß Abs. 1 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß Abs. 2 für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode. Vor der interimistischen Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters sind nach Möglichkeit der Senat, die betroffene Studienvertretung oder die betroffenen Studienvertretungen, die betroffene Fakultätskonferenz oder die betroffenen Fakultätskonferenzen sowie die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren (Abs. 1) anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die Funktion der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters. Ein vorzeitiger Rücktritt kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf der Annahme durch das Rektorat. Scheidet die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter während der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, sind die Nachfolgerin oder der Nachfolger und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann auf ihren oder seinen Antrag von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in der Fakultät oder im Zentrum, der oder dem sie oder er zugeordnet ist, zu einem vom Rektorat festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., entbunden werden. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter untersteht in dieser Funktion der Fachaufsicht durch das Rektorat.

(6) Die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters sowie die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters ist mit jener der Dekanin oder des Dekans oder der Leiterin oder des Leiters des Zentrums unvereinbar.

Aufgaben

§ 13. (1) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter erfüllt gemäß den universitären Vorgaben studienorganisatorische und studienrechtliche Aufgaben. Im Rahmen der Zulassung zu Studien (insbesondere Master- und Doktoratsstudien) können Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter als Gutachterinnen oder Gutachter für das Rektorat tätig werden.

(2) Zu den Aufgaben der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters zählen insbesondere:

1. bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs einer oder mehrerer Studien (Studienplan/Curriculum) oder abgegrenzter Bereiche einer oder mehrerer Studien unter Berücksichtigung der Zahl und der Bedürfnisse der Studierenden;
2. Vorschlag für die Betrauung von Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrveranstaltungen für die in Z 1 genannten Studien oder Bereiche und Vorschlag für die Lehrbeauftragung an das für Lehre zuständige Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums (§ 6a Z 1);
3. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
4. Informations- und Beratungstätigkeit (gemeinsam mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft und Beratungseinrichtungen der Universität Wien);
5. Festlegung der Größe der Studienkonferenz.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bedient sich bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der administrativen Einrichtungen der betroffenen Fakultäten und Zentren sowie der Dienstleistungseinrichtungen.

(4) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter übt die Fachaufsicht über das ihr oder ihm zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte allgemeine Universitätspersonal aus.

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat den Fakultätskonferenzen der betroffenen Fakultäten sowie der Studienkonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“). Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat die Studienkonferenz über die mit dem Rektorat abgeschlossene Zielvereinbarung zu informieren.

Studienkonferenzen

§ 14. (1) Zur laufenden Beobachtung und Optimierung der Studienorganisation in den von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studien oder Bereichen oder einem von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studium oder Bereich ist als Beratungsorgan eine Studienkonferenz einzurichten, welcher Studierende und Lehrende zu gleichen Teilen angehören.

(2) Die Studienkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Empfehlung und Stellungnahme zur Bedarfsplanung der Lehre;
2. Empfehlungen und Stellungnahme zur Durchführung und zur Qualitätssicherung der Lehre;
3. Empfehlungen und Stellungnahme zum Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bezüglich des Lehrprogramms;
4. Beratung bei studienorganisatorischen Angelegenheiten;
5. Anregungen an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter zur Verbesserung der Studienbedingungen.

(3) Die Größe der Studienkonferenz beträgt 8, 12, 16 oder 20 Mitglieder und wird von der Studienprogrammleiterin oder vom Studienprogrammleiter festgelegt.

7. Stück – Ausgegeben am 14.11.2012 – Nr. 32-33

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden einvernehmlich von den betreffenden Studienvertretungen gemäß den Bestimmungen des HSG 1998 entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals in den betroffenen Fakultätskonferenzen (§ 12 Abs. 1) bestellen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden; dabei ist auf eine an der tatsächlichen Lehrleistung der verschiedenen Personengruppen orientierte Vertretung Bedacht zu nehmen. Wenn zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einerseits und den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb andererseits nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine getrennte Bestellung zu gleichen Teilen.

(5) Die Funktionsperiode der Studienkonferenz beträgt zwei Jahre.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Studienkonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an.

(7) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Studienkonferenz.

(8) Das für Lehre zuständige Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums hat das Recht, an den Sitzungen der Studienkonferenz ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(9) Weicht die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter von einer Stellungnahme der Studienkonferenz ab, hat sie oder er dies der Studienkonferenz mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

5. Abschnitt Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen

§ 15. (1) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten der Universität, die die Universität, ihre Organisationseinheiten und Organe sowie ihre Angehörigen bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie haben keine Forschungs- oder Lehraufgaben, können aber mit aufgabenspezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden und Ausbildungsfunktionen wahrnehmen.

(2) Stabsstellen sind Einrichtungen der Universität, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen.

(3) Das Rektorat bestellt eine Leiterin oder einen Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Dienstleistungseinrichtung. Die Leiterin oder der Leiter nimmt die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das zu dieser Dienstleistungseinrichtung zugeordnete Universitätspersonal wahr.

(4) Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Dienstleistungseinrichtung zählen insbesondere der Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und eine angemessene Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstleistungseinrichtung.

(5) Eine allfällige Gliederung der Dienstleistungseinrichtung in Sub-Bereiche sowie die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters für solche Sub-Bereiche erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Dienstleistungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

6. Abschnitt Bestimmungen zur Gleichstellung

§ 16. Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen und der Bestellung von Mitgliedern von Fakultätskonferenzen, Studienkonferenzen und wissenschaftlichen Beiräten ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung (§ 3 Z 9 Universitätsgesetz 2002) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Zielvereinbarungen zu regeln.

7. Abschnitt Gliederung der Universität Wien

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 17. (1) An der Universität Wien bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät;
2. Evangelisch-Theologische Fakultät;
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät;
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften;
5. Fakultät für Informatik;
6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft;
9. Fakultät für Psychologie;
10. Fakultät für Sozialwissenschaften;
11. Fakultät für Mathematik;
12. Fakultät für Physik;
13. Fakultät für Chemie;
14. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie;
15. Fakultät für Lebenswissenschaften;
16. Zentrum für Translationswissenschaft;
17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport;
18. Zentrum für Molekulare Biologie;
19. Zentrum für LehrerInnenbildung.

(2) Das Universitäts-Sportinstitut (§ 40 Universitätsgesetz 2002) ist eine organisatorische Untereinheit des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

§ 18. Die Anzahl und der jeweilige Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgelegt. Dabei sind die Anzahl der Studierenden in den einzelnen Studien und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studien zu berücksichtigen.

Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen

§ 19. (1) An der Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Bibliotheks- und Archivwesen;
2. Finanzwesen und Controlling (Quästur);
3. Forschungsservice und Nachwuchsförderung;
4. Internationale Beziehungen;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Personalwesen und Frauenförderung;
7. Postgraduate Center;
8. Raum- und Ressourcenmanagement;
9. Studienservice und Lehrwesen;
10. Veranstaltungsmanagement;
11. Zentraler Informatikdienst.

(2) An der Universität Wien bestehen folgende Stabsstellen:

1. Büro des Universitätsrats;
2. Büro des Senats;
3. Büro des Rektorats;
4. Berufungsservice;
5. Interne Revision.

(3) An der Universität Wien besteht eine Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung. Sie berät sich in strategischen Fragen der Qualitätssicherung mit dem Scientific Advisory Board der Universität Wien.

(4) Die in Abs. 1 Z 6 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung wahr. Die in Abs. 1 Z 9 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung wahr. Für diese Aufgaben ist jeweils innerhalb der Dienstleistungseinrichtung eine eigene organisatorische Untereinheit zu schaffen, der für ihre Aufgaben die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

(5) Die in Abs. 1 Z 6 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Agenden des Amts der Universität Wien wahr.

(6) Die in Abs. 2 Z 3 genannte Stabsstelle kann vom Rektorat mit der Koordination von Dienstleistungseinrichtungen sowie von universitären Beteiligungen beauftragt werden.

(7) Dem monokratischen Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 steht ein Büro zur Verfügung.

(8) An der Universität Wien bestehen folgende gesetzliche Einrichtungen mit besonderen Aufgaben:

1. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Universitätsgesetz 2002);
2. Schiedskommission (§ 43 Universitätsgesetz 2002).

8. Abschnitt **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Der 1. bis 7. Abschnitt dieses Organisationsplans tritt mit 01. 01. 2013 in Kraft. Zugleich tritt der Organisationsplan der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 12. 3. 2004 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 9. 11. 2006 und Mitteilungsblatt vom 4. 4. 2012, außer Kraft.

(2) Das Rektorat kann für die zur Bestellung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie zur Einrichtung von Gremien gemäß diesem Organisationsplan erforderlichen Schritte jeweils durch Kundmachung im Mitteilungsblatt eine angemessene Frist setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist das Rektorat nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme berechtigt.

(3) Reguläre Funktionsperioden beginnen jeweils am 1. Oktober eines geradzahligem Kalenderjahres. Die Bestellung von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern, die abweichend von dieser Regel neu bestellt werden, wird nur für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode vorgenommen. Ebenso endet die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter dieser Personen und dieser Studienkonferenzen. Mit dem 30. 9. 2014 endet zur Vereinheitlichung aller Funktionsperioden vorzeitig die Funktion der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, deren laufende Funktionsperiode nach dem 1. 10. 2012 begonnen hat. Vor dem Ende dieser Funktionsperioden sind die erforderlichen Schritte zur Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu setzen, Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Sind dem Zentrum für LehrerInnenbildung noch keine Universitätsprofessorinnen und noch keine Universitätsprofessoren zugeordnet, so kann das Rektorat abweichend von § 5 Abs. 1 eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die oder der dem Qualifikationsprofil nach § 5 Abs. 1 entspricht, zur Leiterin bzw. zum Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung bestellen. Die Funktionsperiode gemäß § 5 Abs. 4 beginnt frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Datum

7. Stück – Ausgegeben am 14.11.2012 – Nr. 32-33

und endet gemäß Abs. 3. Die Zentrumskonferenz ist am Zentrum für LehrerInnenbildung mit 1. Oktober 2013 einzurichten.

(5) Bei Inkrafttreten dieses Organisationsplans geben die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren dem Rektorat bekannt, welches Mitglied des bestehenden Leitungsteams für den Bereich der Lehre zuständig ist. Dieser Vorschlag unterliegt der Genehmigung durch das Rektorat.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
K o t h b a u e r

C U R R I C U L A

33. Schreibfehlerberichtigung für das Masterstudium „Chemie und Technologie der Materialien“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2011, 27. Stück, Nr 229

Der Titel und die Präambel sind wie folgt zu ersetzen:

**GEMEINSAMES MASTERSTUDIUM AN DER UNIVERSITÄT WIEN UND DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
Studium: Chemie und Technologie der Materialien**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 06.06.2011 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „*Chemie und Technologie der Materialien*“, das gemeinsam von der Universität Wien und der Technischen Universität Wien angeboten wird, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Gleicherweise hat der Senat der Technischen Universität Wien das vorliegende Curriculum in seiner Sitzung am 27.06.2011 auf der Basis des Beschlusses der fachlich zuständigen Studienkommission „Technische Chemie“ vom 12.04.2011 genehmigt. Es basiert auf dem Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 (UG) und dem jeweiligen Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Wien und der Technischen Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.